

Geschäftsordnung
für den Hochschulrat der Fachhochschule Bielefeld
vom 17. Oktober 2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 17 Abs. 3 und Abs.4, 21 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2007 (Hochschulfreiheitsgesetz – HFG) (GV. NRW. S. 474) hat der Hochschulrat der Fachhochschule Bielefeld folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Mitglieder, Amtszeiten, Aufwandsentschädigung
- § 2 Vorsitz und Geschäftsführung
- § 3 Sitzungen
- § 4 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse
- § 5 Sitzungsniederschrift
- § 6 Wahl der Mitglieder des Präsidiums
- § 7 Abwahl der Mitglieder des Präsidiums
- § 8 Delegation
- § 9 Änderung der Geschäftsordnung
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1

Mitglieder, Amtszeiten, Aufwandsentschädigung

1. Der Hochschulrat besteht gem. § 6 der Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld aus acht Mitgliedern. Mindestens vier Mitglieder des Hochschulrates sind Externe. Die Mitglieder des Hochschulrates sind Mitglieder der Hochschule.
2. Die Mitglieder des Hochschulrates werden vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie NRW bestellt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.
3. Die Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrates fort.
4. Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 EUR pro Sitzung zuzüglich Reisekosten in Anwendung des Landesreisekostenrechts. Der/die Vorsitzende erhält pro Sitzung 1.000,00 EUR.

§ 2

Vorsitz und Geschäftsführung

1. Der Hochschulrat wählt aus dem Kreis der Externen aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
2. Die Sitzungsleitung obliegt der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden.
3. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat gegenüber Hochschule und Öffentlichkeit.

4. Im Verhinderungsfalle übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter Geschäftsführung und Vorsitz.

§ 3 Sitzungen

1. Der Hochschulrat tagt mindestens viermal jährlich. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
2. Die Mitglieder des Präsidiums nehmen an den Sitzungen beratend teil, außerdem die Gleichstellungsbeauftragte. Es können Personen ausgeschlossen werden oder weitere Personen hinzugezogen werden.
3. Die Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sind zur Verschwiegenheit über Beratungsgegenstände und –ergebnisse verpflichtet.
4. Der Hochschulrat, das Präsidium und die Gleichstellungsbeauftragte werden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages und unter Beifügung der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen spätestens zehn Werktage vor dem Sitzungstermin eingeladen. Die Einladung kann in schriftlicher Form, per Telefax oder elektronisch (E-Mail) erfolgen. In dringenden Fällen ist eine kürzere Frist von 5 Werktagen zulässig.
5. Der Hochschulrat ist einzuladen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
6. Zu Beginn seiner Sitzung beschließt der Hochschulrat über die Tagesordnung.

§ 4 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

1. Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Wenn der Hochschulrat nicht beschlussfähig ist, ergeht eine neue Ladung. In der nun folgenden Sitzung ist der Hochschulrat unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn jeder Sitzung von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden festgestellt.
2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder telefonisch zugeschalteten Mitglieder gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen. Liegen mehrere Anträge zur gleichen Angelegenheit vor, so wird über jeden Antrag in der Reihenfolge des Einganges einzeln abgestimmt; dabei darf jeder Stimmberechtigte seine Stimme zu jedem Antrag abgeben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Handzeichen.
4. Bei Wahlhandlungen, in Personalsachen oder auf Verlangen eines Hochschulratsmitgliedes ist geheim abzustimmen. Eine Stimmenabgabe eines telefonisch zugeschalteten Mitgliedes ist bei der geheimen Abstimmung nicht möglich.
5. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

§ 5 Sitzungsniederschrift

1. Die Sitzungsniederschrift wird grundsätzlich als Ergebnisprotokoll geführt und von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterschrieben.

Jedes Mitglied kann im Einzelfall verlangen, dass seine Erklärung im Protokoll festgehalten wird.

2. Die Sitzungsniederschrift wird den Mitgliedern des Hochschulrates unter Angabe einer Frist für die Erhebung von Einsprüchen zugesandt. Eine Protokollausfertigung erhalten Beteiligte und das Präsidium. Soweit kein Einspruch innerhalb der Frist bei der Geschäftsstelle eingeht, gilt das Protokoll als genehmigt. Über Einsprüche entscheidet die/der Vorsitzende.

§ 6

Wahl der Mitglieder des Präsidiums

1. Dem Präsidium gehören an
 - > hauptberuflich die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung,
 - > nicht hauptberuflich sonstige Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten (§ 4 der Grundordnung).Die Anzahl der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten bestimmt der Hochschulrat im Benehmen mit der gewählten Präsidentin oder dem gewählten Präsidenten.
2. Senat und Hochschulrat richten zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Wahl der Mitglieder des Präsidiums eine Findungskommission ein. Die Findungskommission besteht aus je drei Mitgliedern des Senats und des Hochschulrates. Die Amtszeit der Mitglieder der Findungskommission endet mit der Amtszeit als Mitglied des Senats bzw. als Mitglied des Hochschulrates. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Findungskommission teil. Die Findungskommission tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Hochschulrates zur konstituierenden Sitzung zusammen und wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Stellen für hauptberufliche Präsidiumsmitglieder werden öffentlich ausgeschrieben. Der Hochschulrat beschließt das Anforderungsprofil und den Ausschreibungstext. Die Findungskommission wird vorbereitend beteiligt.
4. Auf der Grundlage der eingegangenen Bewerbungen für die hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder beschließt die Findungskommission eine Empfehlung an den Hochschulrat. Der Hochschulrat lädt anhand der Empfehlung Bewerberinnen und Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung in einer hochschulöffentlichen Sitzung mit Beteiligung des Senats ein. Der Hochschulrat kann im Anschluss an die hochschulöffentliche Sitzung ein vertrauliches Vorstellungsgespräch mit Bewerberinnen und Bewerbern vorsehen.
5. Der Hochschulrat wählt in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit von mindestens fünf Stimmen das hauptberufliche Präsidiumsmitglied. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch hier diese Mehrheit nicht erreicht, geht der Wahlvorschlag zur erneuten Beratung zurück an die Findungskommission, die einen neuen Vorschlag vorlegen kann.
6. Die Wahlen der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten erfolgen auf Vorschlag des gewählten Präsidenten oder der gewählten Präsidentin. Die Kandidaten oder Kandidatinnen werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewonnen. Eine nichthauptberufliche Vizepräsidentin oder ein nichthauptberuflicher Vizepräsident kann der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

angehören. Die Findungskommission nimmt zu den vorgeschlagenen Personen gegenüber dem Hochschulrat Stellung.

Der Hochschulrat wählt diese Mitglieder in getrennten und geheimen Wahlen mit der Mehrheit von mindestens fünf Stimmen. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch hier diese Mehrheit nicht erreicht, wird der gewählte Präsident oder die gewählte Präsidentin um einen neuen Vorschlag gebeten.

7. Der Hochschulrat leitet dem Senat die Ergebnisse der Wahlen nach Abs. 5 und Abs. 6 zur Bestätigung zu. Bestätigt der Senat die Wahl eines Präsidiumsmitgliedes nicht innerhalb eines Monats, kann der Hochschulrat
 - für die Wahl eines hauptberuflichen Präsidiumsmitglieds
 - a. das Verfahren an die Findungskommission zurück verweisen,
 - b. diese Stellen neu ausschreiben oder
 - c. die fehlende Bestätigung des Senats mit einer Mehrheit von mindestens sechs Stimmen ersetzen,
 - für die Wahl eines nichthauptberuflichen Präsidiumsmitglieds
 - d. einen neuen Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten anfordern oder
 - e. die fehlende Bestätigung des Senats mit einer Mehrheit von mindestens sechs Stimmen ersetzen.

§ 7

Abwahl der Mitglieder des Präsidiums

Der Hochschulrat kann nach Anhörung des Senats jedes Mitglied des Präsidiums mit sechs Stimmen abwählen. Eine Abwahl ist nur möglich, wenn sie als Tagesordnungspunkt in die Einladung aufgenommen wurde. Dem Mitglied des Präsidiums ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 20 Werktagen zu geben. Im Falle einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten ist auch der Präsidentin oder dem Präsidenten die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb dieser Frist einzuräumen. Unverzüglich nach der Abwahl ist das Wahlverfahren nach § 6 einzuleiten.

§ 8

Delegation

Angelegenheiten, in denen die oberste Dienstbehörde die Entscheidungsbefugnis delegieren kann, überträgt der Hochschulrat auf die jeweiligen Dienstvorgesetzten nach § 33 Abs. 3 HG.

§ 9

Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates vom 17. Oktober 2008

Bielefeld, 30.10.2008

Die Rektorin der FH Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff

(Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff)